

*Dipl.-Ing. (FH) Andreas Matschi
ift Rosenheim*

EN 16034 – CE statt Zulassung

Chancen für Hersteller und Handel durch neue Absatzmärkte in Europa

1 Produktnorm ebnet den Weg zu neuen Absatzmärkten

1.1 Neue Regeln müssen beachtet werden

Die Regeln zum Verkauf und zur Anwendung von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen in Europa ändern sich grundlegend. Der Grund hierfür ist die Einführung der CE-Kennzeichnung auf Basis der Produktnorm EN 16034 für Türen, Tore und Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften. Sie ist mit Ausgabe EN 16034:2014-10 (DIN EN 16034:2014-12) erschienen und seit 10. Juli 2015 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Am 1. September 2016 beginnt die sogenannte Koexistenzphase, also der Zeitraum, ab dem diese Bauteile mit dem CE-Kennzeichen in den Markt gebracht werden können.

Die Koexistenzphase beträgt drei Jahre. In dieser Zeit können noch die in den Europäischen Mitgliedsstaaten existierenden nationalen Zulassungs- und Verwendbarkeitssysteme angewendet werden. Ab dem 1. September 2019 besteht dann CE-Kennzeichnungspflicht. Danach müssen Türen, Tore und Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften gemäß Anwendungsbereich der EN 16034 mit dem CE-Zeichen versehen werden und eine Leistungserklärung muss erstellt werden.

Die Produktnorm ist also veröffentlicht und harmonisiert, und somit sind die nächsten Schritte zur Einführung der CE-Kennzeichnung für Systemhäuser, Hersteller, Händler und Monteur planbar.

Nun gilt es, die in den letzten Jahren durchgeführten Prüfungen und die erstellten Nachweise und Unterlagen in Zusammenarbeit mit der notifizierten Produktzertifizierungsstelle als Grundlage zur Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle und zur Erstellung der Leistungserklärung so aufzuarbeiten, dass die Verwendung dieser Bauteile in möglichst vielen europäischen Mitgliedsstaaten – ohne weitere Prüfungen und Maßnahmen – möglich ist.

Die Produktnorm ebnet Herstellern und dem Handel den Zugang zum europäischen Markt und somit zu neuen Absatzmärkten in Europa. Besonders wichtig sind hierbei die genaue Kenntnis der Bauteilklassen in den jeweiligen europäischen Mitgliedsstaaten sowie die Regeln zur rechtssicheren Erstellung der notwendigen Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung.

Die kommenden drei Jahre der Übergangszeit müssen nun zielgerichtet genutzt werden, um die bestehenden nationalen Zulassungen und Verwendbarkeitsnachweise in die entsprechenden europäischen Klassifizierungsberichte für die zukünftige CE-Kennzeichnung der Produkte zu überführen.

2 CE statt Zulassung – von der Türen-Zulassung zum Türen-CE-Zeichen

2.1 Das Zertifikat zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit

Künftig spielt die notifizierte Produktzertifizierungsstelle (PZ-Stelle) die zentrale Rolle bei der CE-Kennzeichnung von Türen, Toren und Fenstern mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften. Der Hersteller legt den Umfang seines Systems (Produkttyp und Produktfamilie) fest. Die PZ-Stelle wird dann auf dieser Basis mit dem Hersteller ein Prüfprogramm aufstellen, das es erfolgreich nachzuweisen gilt.

Liegen alle Ergebnisse auf Basis von Prüfberichten gemäß den relevanten Prüfnormen, Klassifizierungsberichte gemäß EN 13501-2 und ggfs. Berichten zum erweiterten Anwendungsbereich gemäß der Normenreihe EN 15269 (für Türen) vor, werden diese von der PZ-Stelle bewertet. In diesem Klassifizierungsbericht ist der zulässige Variantenbereich des Systems beschrieben, einschließlich des erweiterten Anwendungsbereichs. In diesem erweiterten Anwendungsbereich werden die Übertragbarkeit von Größen sowie die Austauschbarkeit von Beschlägen, Materialien und geprüften Konstruktionsdetails geregelt. Der Klassifizierungsbericht gemäß EN 13501-2 ersetzt dann in Deutschland die „Allgemeinen Bauaufsichtliche Zulassung“ (ABZ) für Feuerschutzabschlüsse bzw. das „Allgemein Bauaufsichtliche Prüfzeugnis“ (ABP) für Rauchschutzabschlüsse.

Vom Hersteller muss weiterhin eine werkseigene Produktionskontrolle eingeführt werden, die mit einer Erstüberwachung und dann mit einem Besuch jährlich überwacht wird. Nach erfolgreicher Erstüberwachung erstellt die PZ-Stelle das CE-Zertifikat zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit, so dass die Produktion aufgenommen werden kann. Dieses Zertifikat bestätigt dem Hersteller, dass ein Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System 1) einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle besteht.

2.2 Die Leistungserklärung

Wurden alle notwendigen Schritte, wie im Abschnitt 2.1 beschrieben, durchgeführt, dann können die Produkte mit dem CE-Zeichen ausgeliefert werden. Dazu gehört auch die Abgabe einer Leistungserklärung, die alle Charakteristiken der für Türen, Tore und Fenster mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften beinhaltet, die der Hersteller angeben möchte bzw. muss.

Hier müssen dann die Angaben nach EN 16034 durch weitere Eigenschaften als Außen-, Innen- oder Automatiktür gemäß den Produktnormen EN 14351-1 und -2 bzw. EN 16361 (nach Harmonisierung) oder als Tor nach EN 13241-1 ergänzt werden, wenn solche Angaben gefordert sind.

Ein Muster-Beispiel für die zukünftige CE-Kennzeichnung und CE-Leistungserklärung für einen Feuer- und Rauchschutzabschluss als Innentür findet sich in Bild 1.

2.3 Auf die richtigen Klassen kommt's an

Wie am Beispiel der Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung aus Bild 1 zu erkennen ist, muss der Hersteller die Leistung seines Produktes, also die Klassen und Werte, angeben. Wichtig ist hierbei, dass die Deklarationen auch zu den (Mindest-)Anforderungen passen, welche im jeweiligen Verwendungsland gefordert werden, da sonst die Produkte zwar gehandelt, aber nicht für diesen Anwendungsfall verwendet werden können.

Woher bekommt der Hersteller nun valide Informationen über die jeweiligen Klassen in den europäischen Mitgliedsstaaten?

Bereits die Bauproduktenverordnung regelt im Artikel 10, dass die nationalen technischen Vorschriften zugänglich sein müssen. Hersteller – vor allem kleine und mittlere Betriebe – müssen sich ein zuverlässiges und präzises Bild von der Rechtslage in dem Mitgliedstaat verschaffen können, in dem sie ihre Bauprodukte in Verkehr bringen oder auf dem Markt anbieten wollen.

	
Türenwerk Musterbau KG Musterstr. 246 D 35123 Musterstadt Deutschland	
2014	
Tür-Modell: Spessart 205 BS 130701/HM-4711/743	
LE/DoP-Nr. 008/CPR/2015-08-14	
EN 16034:2014 EN 14351-2:2014	
Innentüre mit Anforderungen an den Feuerschutz und/oder Rauchschutz	
EN 16034	
Feuerwiderstand	EI ₂ -30
Rauchschutz	S ₂₀₀
Fähigkeit zur Freigabe	Freigegeben
Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe	Freigabe aufrechterhalten
Selbstschließung	C
Dauerhaftigkeit der Selbstschließung - gegenüber Qualitätsverlust (Dauerfunktionsprüfung) - gegenüber Alterung (Korrosion)	5 erzielt
EN 14351-2	
Freisetzung gefährlicher Stoffe	-
Schlagfestigkeit (nur bei verglasten Türen mit Verletzungsrisiko)	Nicht verglast
Höhe	2.250 mm (+-2 mm)
Brandverhalten (für Bauteile)	D-s1, d0
Direkte Luftschalldämmung	32 (-2;-3) dB
Bedienkräfte	Unzutreffend
Wärmedurchgangskoeffizient	NPD
Luftdurchlässigkeit	Klasse 1 (Überdruck an der Schließfläche) – Klasse 2 (Unterdruck an der Schließfläche)
Dauerhaftigkeit der Luftdurchlässigkeit	2 I 5 I 4
Dauerhaftigkeit der Bedienkräfte	Unzutreffend

Leistungserklärung LE/DoP-Nr. 008/CPR/2015-08-14																																																																							
1.	Tür Modell:	Spessart 205 BS																																																																					
2.	Ident.-Nr.:	SP-205-BS / 8.013-309																																																																					
3.	Verwendungszweck:	Innentüre mit Anforderungen an den Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit																																																																					
4.	Hersteller:	Türenwerk Musterbau KG Musterstr. 246 D 35123 Musterstadt																																																																					
5.	Bevollmächtigter:	/.																																																																					
6.	System zur Bewertung der Leistungsbeständigkeit:	1 und 3																																																																					
7.	Harmonisierte Norm:	EN 16034:2014 EN 14351-2:2014																																																																					
8.	Notifizierte Stelle:	ift Rosenheim NB-Nr. 0757 hat nach dem System 1 das Zertifikat YYY/0000 zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit ausgestellt und die Typprüfung nach dem System 3 vorgenommen und die gekenn- zeichneten wesentlichen Merkmale Punkt 9 festgestellt																																																																					
9.	Erklärte Leistung	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Wesentliche Merkmale</th> <th>Leistung</th> <th>Harmonisierte techn. Spezifikation</th> <th>NB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9.1 Feuerwiderstand</td> <td>EI₂-30</td> <td>4.1; EN 16034:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.2 Rauchschutz</td> <td>S₂₀₀</td> <td>4.2; EN 16034:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.3 Fähigkeit zur Freigabe</td> <td>freigegeben</td> <td>4.3; EN 16034:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.4 Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe</td> <td>Freigabe aufrechterhalten</td> <td>4.5.1; EN 16034:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.5 Selbstschließung</td> <td>C</td> <td>4.4; EN 16034:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.6 Dauerhaftigkeit der Selbst- schließenden Eigenschaften: - gegenüber Qualitätsverlust - gegenüber Alterung</td> <td>5 erzielt</td> <td>4.5.2.1; EN 16034:2014 4.5.2.2; EN 16034:2014</td> <td>0757 0757</td> </tr> <tr> <td>9.7 Freisetzung gefährlicher Stoffe</td> <td>-</td> <td>4.2; EN 14351-2:2014</td> <td></td> </tr> <tr> <td>9.8 Schlagfestigkeit</td> <td>Nicht verglast</td> <td>4.3.1; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.9 Höhe</td> <td>2.250 mm (+-2mm)</td> <td>4.4; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.10 Brandverhalten</td> <td>D-s1, d0</td> <td>4.5; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.11 Direkte Luftschalldämmung</td> <td>32 (-2;-3) dB</td> <td>4.6; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.12 Bedienkräfte</td> <td>Unzutreffend</td> <td>4.7; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.13 Wärmedurchgangskoeffizient</td> <td>NPD</td> <td>4.8; EN 14351-2:2014</td> <td></td> </tr> <tr> <td>9.14 Luftdurchlässigkeit (Überdruck an der Schließfläche) (Unterdruck an der Schließfläche)</td> <td>Klasse 1 Klasse 2</td> <td>4.9; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.15 Dauerhaftigkeit der Luftdurchlässigkeit</td> <td>2 I 5 I 4</td> <td>4.11.1; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> <tr> <td>9.16 Dauerhaftigkeit der Bedienkräfte</td> <td>Unzutreffend</td> <td>4.11.2; EN 14351-2:2014</td> <td>0757</td> </tr> </tbody> </table>		Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte techn. Spezifikation	NB	9.1 Feuerwiderstand	EI ₂ -30	4.1; EN 16034:2014	0757	9.2 Rauchschutz	S ₂₀₀	4.2; EN 16034:2014	0757	9.3 Fähigkeit zur Freigabe	freigegeben	4.3; EN 16034:2014	0757	9.4 Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe	Freigabe aufrechterhalten	4.5.1; EN 16034:2014	0757	9.5 Selbstschließung	C	4.4; EN 16034:2014	0757	9.6 Dauerhaftigkeit der Selbst- schließenden Eigenschaften: - gegenüber Qualitätsverlust - gegenüber Alterung	5 erzielt	4.5.2.1; EN 16034:2014 4.5.2.2; EN 16034:2014	0757 0757	9.7 Freisetzung gefährlicher Stoffe	-	4.2; EN 14351-2:2014		9.8 Schlagfestigkeit	Nicht verglast	4.3.1; EN 14351-2:2014	0757	9.9 Höhe	2.250 mm (+-2mm)	4.4; EN 14351-2:2014	0757	9.10 Brandverhalten	D-s1, d0	4.5; EN 14351-2:2014	0757	9.11 Direkte Luftschalldämmung	32 (-2;-3) dB	4.6; EN 14351-2:2014	0757	9.12 Bedienkräfte	Unzutreffend	4.7; EN 14351-2:2014	0757	9.13 Wärmedurchgangskoeffizient	NPD	4.8; EN 14351-2:2014		9.14 Luftdurchlässigkeit (Überdruck an der Schließfläche) (Unterdruck an der Schließfläche)	Klasse 1 Klasse 2	4.9; EN 14351-2:2014	0757	9.15 Dauerhaftigkeit der Luftdurchlässigkeit	2 I 5 I 4	4.11.1; EN 14351-2:2014	0757	9.16 Dauerhaftigkeit der Bedienkräfte	Unzutreffend	4.11.2; EN 14351-2:2014	0757
Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte techn. Spezifikation	NB																																																																				
9.1 Feuerwiderstand	EI ₂ -30	4.1; EN 16034:2014	0757																																																																				
9.2 Rauchschutz	S ₂₀₀	4.2; EN 16034:2014	0757																																																																				
9.3 Fähigkeit zur Freigabe	freigegeben	4.3; EN 16034:2014	0757																																																																				
9.4 Dauerhaftigkeit der Fähigkeit zur Freigabe	Freigabe aufrechterhalten	4.5.1; EN 16034:2014	0757																																																																				
9.5 Selbstschließung	C	4.4; EN 16034:2014	0757																																																																				
9.6 Dauerhaftigkeit der Selbst- schließenden Eigenschaften: - gegenüber Qualitätsverlust - gegenüber Alterung	5 erzielt	4.5.2.1; EN 16034:2014 4.5.2.2; EN 16034:2014	0757 0757																																																																				
9.7 Freisetzung gefährlicher Stoffe	-	4.2; EN 14351-2:2014																																																																					
9.8 Schlagfestigkeit	Nicht verglast	4.3.1; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.9 Höhe	2.250 mm (+-2mm)	4.4; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.10 Brandverhalten	D-s1, d0	4.5; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.11 Direkte Luftschalldämmung	32 (-2;-3) dB	4.6; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.12 Bedienkräfte	Unzutreffend	4.7; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.13 Wärmedurchgangskoeffizient	NPD	4.8; EN 14351-2:2014																																																																					
9.14 Luftdurchlässigkeit (Überdruck an der Schließfläche) (Unterdruck an der Schließfläche)	Klasse 1 Klasse 2	4.9; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.15 Dauerhaftigkeit der Luftdurchlässigkeit	2 I 5 I 4	4.11.1; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
9.16 Dauerhaftigkeit der Bedienkräfte	Unzutreffend	4.11.2; EN 14351-2:2014	0757																																																																				
10.	Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung der Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4. Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von: ppa. Mona Mustermann, Geschäftsleitung																																																																						
	 Musterstadt, den 14.08.2015																																																																						

Bild 1 Muster einer CE-Kennzeichnung und CE-Leistungserklärung

Zur Verbesserung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union wurden daher in den Mitgliedstaaten Produktinformationsstellen (Product Contact Points) eingerichtet. In Deutschland ist dies die BAM, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in Berlin. Zusätzlich zu den üblichen Aufgaben von Kontaktstellen für andere Produktbereiche sollen die Produktinformationsstellen für das Bauwesen auch Informationen über die Vorschriften bereitstellen, die für den Einbau, die Montage oder die Installation eines bestimmten Bauprodukttyps gelten.

Eine Übersicht über die Produktinformationsstellen in den Mitgliedstaaten wird von der EU veröffentlicht unter dem Link: http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/free-movement-sectors/mutual-recognition/contacts-list/index_en.htm

2.4 Umsetzung in Deutschland

In den deutschen Landesbauordnungen sind oftmals nicht die relevanten Feuerwiderstandsklassen z.B. T 30, sondern die bauaufsichtlichen Anforderungen wie

z.B. feuerhemmend beschrieben. Ein Auszug der Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen zu den europäischen Klassen findet sich in Tabelle 1.

Die wichtigste Änderung im Zuge der Einführung der Produktnorm DIN EN 16034 in Deutschland dürfte die Definition der Anforderung dichtschießend sein. Bisher galten Abschlüsse mit einer dreiseitig umlaufenden Dichtung als dichtschießend.

Gemäß der aktuellen Bauregelliste (2014/02) ist auch für Feuerschutzabschlüsse mit mindestens dreiseitiger Dichtung in Deutschland künftig nach Einführung der Produktnorm EN 16034 hierfür die Klasse S_a nachzuweisen. So ist z.B. für eine Brandschutztür mit der bauaufsichtlichen Anforderung „feuerhemmend und dichtschießend“ EI₂ 30-C5-S_a nachzuweisen. Rauchschutzabschlüsse, also Abschlüsse mit der bauaufsichtlichen Anforderung „rauchdicht und selbstschließend“, müssen den Nachweis für die Klassifizierung S₂₀₀-C5 (Türen) bzw. S₂₀₀-C2 (Tore, Klappen) erbringen.

Tabelle 1 Auszug aus Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2014/2 – Abschlüsse

Bauaufsichtliche Anforderungen	Abschlüsse				
	Feuerschutzabschlüsse		Rauchschutzabschlüsse	Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen	sonstige Abschlüsse nach MBO
	ohne Rauchschutz	mit Rauchschutz			
feuerhemmend ¹				EI ₂ 30-C.. ²	
hochfeuerhemmend ¹				EI ₂ 60-C.. ²	
feuerbeständig ¹				EI ₂ 90-C.. ²	
feuerhemmend ¹ , dichtschießend	EI ₂ 30-S _a C.. ²				
hochfeuerhemmend ¹ , dichtschießend	EI ₂ 60-S _a C.. ²				
feuerbeständig ¹ , dichtschießend	EI ₂ 90-S _a C.. ²				
feuerhemmend ¹ , rauchdicht	--	EI ₂ 30-S ₂₀₀ C.. ²			
hochfeuerhemmend ¹ , rauchdicht		EI ₂ 60-S ₂₀₀ C.. ²			
feuerbeständig ¹ , rauchdicht		EI ₂ 90-S ₂₀₀ C.. ²			
rauchdicht und selbstschließend			S ₂₀₀ C.. ²		
dicht- und selbstschließend					S _a C.. ²
dichtschießend ³					

¹ Feuerhemmende, hochfeuerhemmende und feuerbeständige Abschlüsse müssen jeweils auch "selbstschließend" sein.

² Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen:
 C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig geschlossene Abschlüsse
 C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z. B. Klappen, Tore) sowie für Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen als planmäßig offene Abschlüsse

³ Zuordnung im Hinblick auf die Luftdichtigkeit wird noch erfolgen.

3 Zusammenfassung

Die Produktnorm EN 16034 ist veröffentlicht und harmonisiert. Für Architekten, Hersteller und Verarbeiter bedeutet dies, dass ab Beginn der Koexistenzphase Ausschreibungen und Angebote nach ihr erfolgen können.

Mit der Produktnorm wurden einheitliche Regeln für die Prüfung und Klassifizierung und ein gemeinsames System der Feuerwiderstandsklassen in Europa geschaffen. Sie ebnet somit Herstellern und dem Handel den Zugang zum europäischen Markt und zu neuen Absatzmärkten in Europa.

4 Normen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauregelliste A Teil 1 – Ausgabe 2014/2, DIBt Berlin
- [2] EN 16034:2014
Türen, Tore und Fenster – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Feuer- und/oder
Rauchschutzeigenschaften, Beuth Verlag GmbH
- [3] Matschi Andreas
EI₂₃₀-C5-S_a – alles klar? Die CE-Kennzeichnung von Feuerschutzabschlüssen. 10 Schritte, die Sie jetzt
berücksichtigen sollten!
Internationales ift-Brandschutzforum 2015, ift Rosenheim, 2015
- [4] VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9.
März 2011
zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung
der Richtlinie 89/106/EWG des Rates